

Die in der DDR tätigen Konsuln fremder Staaten unterstehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Rechtsprechung unserer Gerichte (§ 71 GVG).

Straftaten, die von Personen begangen werden, denen die Regierung der DDR diplomatische Privilegien und Immunitäten gewährt hat, verlieren dadurch nicht ihren gesellschaftswidrigen bzw. gesellschaftsgefährlichen Charakter. Daher sind Notwehr gegen derartige Delikte und Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe, Begünstigung) an diesen Straftaten durch Bürger der DDR, durch Angehörige anderer Staaten bzw. Gebiete und durch Staatenlose im Staatsgebiet der DDR möglich. Diese Teilnehmer können von den Organen der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

3. Entsprechend Art. 60 Abs. 2 der Verfassung besitzen die Abgeordneten der Volkskammer der DDR Immunität. Bei der Begehung von Straftaten durch Abgeordnete ist die Aufhebung der Immunität erforderlich, die allein durch die Volkskammer und — in der Zeit zwischen ihren Tagungen — durch den Staatsrat erfolgen kann.

4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bürger der DDR für die außerhalb ihres Staatsgebietes begangenen Straftaten wird in Abs. 2 festgelegt (Personalitätsprinzip). Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Staatsbürger der DDR enden nicht an den Staatsgrenzen. Als Bürger des ersten friedliebenden, demokratischen und sozialistischen deutschen Staates sind sie auch während ihres Aufenthaltes in anderen Ländern verpflichtet, ihre in der Verfassung und den Gesetzen niedergelegten Pflichten allseitig zu erfüllen. Die DDR schützt durch Art. 33 der Verfassung die Interessen ihrer Bürger und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auch während ihres Aufenthaltes in anderen Staaten (vgl. § 2 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR [Staatsbürgerschaftsgesetz] vom 20. 2. 1967 — GBl. I S. 3 — und Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der DDR vom 13. 10. 1966 — GBl. I S. 81). Wer Staatsbürger der DDR ist, ergibt sich aus § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes.

Voraussetzung für die Strafverfolgung nach dem Personalitätsprinzip ist, daß der Strafrechtsverletzer im Zeitpunkt der Begehung der Straftat Bürger der DDR ist. Personen, die nach Begehung der Straftat die Staatsbürgerschaft erworben haben, können nach dem Personalitätsprinzip strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Von Abs. 2 werden auch Personen erfaßt, die keine Staatsangehörigkeit besitzen und ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der DDR haben. Ihre in dieser Beziehung erfolgte Gleichstellung mit den Staatsbürgern der DDR ergibt sich aus der Tatsache, daß sie an den sozialistischen Errungenschaften des Arbeiter-und-Bauern-Staates teilhaben, daß ihnen der sozialistische Staat eine gesicherte Existenz garantiert, daß sie ihre schöpferischen Kräfte frei entfalten können und weitgehend mit